



Satzung probiblio e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: probiblio e.V.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- 1.3 Das Vereinslogo zeigt das Wappen der Stadt Niederkassel umschlungen vom Verlauf des Rheins, der als Bücherwurm dargestellt ist. Fünf Buchrücken symbolisieren die fünf Büchereistandorte der Stadt Niederkassel. Es trägt den Schriftzug probiblio.
- 1.4 Der Sitz des Vereins ist Niederkassel.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Leseförderung durch die Unterstützung der Arbeit der städtischen Büchereien Niederkassel in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anschaffung von Büchern, CD-Rom, Hörbüchern und anderen Medien sowie die Unterstützung von Veranstaltungen, die finanzielle Förderung der Ausstattung und Erhaltung der gesamten Einrichtung verwirklicht. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Leiterinnen der Büchereien und der Stadt Niederkassel.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er vertritt die Interessen der Leser/innen in der Öffentlichkeit.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt des Mitglieds
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- 3.4 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Geschäftsjahresende erfolgen. Es werden keine Beitragsanteile zurück erstattet.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3 Alle Mitglieder helfen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften, umzusetzen. Das Vereinsvermögen ist fürsorglich zu behandeln.

§ 5

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- 5.2 Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im letzten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Der Beitrag wird jährlich zum 15. November eingezogen. Fällt dieser Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Beiträge, die aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung erteilt und bisher eingezogen wurden, werden ab dem 01.08.2014 auf das SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt. Dabei wird die Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt.

Das SEPA-Lastschriftmandat ist durch eine Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) und eine Gläubiger-Identifikationsnummer (DE28ZZZ00000126535) gekennzeichnet, die im Rahmen der laufenden Korrespondenz und bei Abbuchung mitgeteilt wird. Der Abbuchungstermin für die erste SEPA-Lastschrift ist der 15.11.2014 .

- 5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) der/dem Pressewart/in
- f) mindestens einer/m Beisitzer/in
- g) einer Büchereileiter/in in beratender Funktion

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende/r, ihr/sein Stellvertreter/in und die/der Kassenwart/in. Jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist unabhängig voneinander vertretungsberechtigt.

7.3 Die/der Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

7.4 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenwart/in, Pressewart/in und die Beisitzer/innen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Das Personal der Bücherei ist für die Vorstandsämter des Absatzes 7.1 a - f nicht wählbar.

7.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von Absatz 7.1 a - f vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in zu wählen.

Wird kein Kandidat für das Vorstandsamt gefunden, können bis zu zwei Ämter durch eine Person ausgeübt werden. Folgende Ämterkombinationen sind nicht zulässig: Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r; Vorsitzende/r und Kassenwart/in; stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart/in.

7.6 Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Zu den Vorstandssitzungen ist mit Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Zu den Sitzungen können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Vorstand beschließt über die zweckentsprechende Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und über Maßnahmen zur Mittelbeschaffung.

7.8 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu machen.

7.9 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 8.2. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird für das letzte Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
- 8.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann mittels eMail erfolgen. Sollte keine eMail-Adresse des Mitgliedes vorhanden sein, ist die Einladung auf dem Postwege zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen,

wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- 8.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 8.6 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 8.10 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt, falls nicht anders beantragt, durch Handzeichen und Auszählung.
- 8.11 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.12 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

8.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

9.1 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

10.2 Das Restvermögen fällt im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Stadt Niederkassel, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Zielsetzung des Vereines zu verwenden hat.

Niederkassel, 14. Januar 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Deffl' followed by a flourish.